

150/0144/2023

Sachbearbeiter: Abteilung 150  
Natalie Frank  
Az:  
Datum: 17.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	22.08.2023	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport	06.09.2023	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

## **Antrag auf Förderung einer investiven Maßnahme/ Schützenverein 1862 e. V. Groß-Umstadt/ Erneuerung Heizungsanlage und Ertüchtigung Luftdruckstand**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Förderfähigkeit des Antrags des Schützenverein 1862 e. V. Groß-Umstadt mit einem Förderanteil von bis zu 20,6 des förderfähigen Antragsvolumens wird beschlossen. Die erforderlichen Mittel in Höhe von bis zu 3.700,99 Euro werden im Haushalt 2024 unter der Investitionsnummer I-00000011 zusätzlich eingeplant.

### **Begründung:**

Der Schützenverein 1862 e. V. Groß-Umstadt hat am 30. März 2023 und damit fristgerecht einen Antrag auf Bezuschussung von Sanierungsmaßnahmen an der Heizungsanlage sowie den Luftdruckwaffenständen gestellt.

Die Erneuerung der Heizungsanlage umfasst die Entfernung der Gasöfen und die Installation einer Elektroheizung. In diesem Zuge soll eine Ertüchtigung des Luftdruckstandes erfolgen, indem von einer Seilzuganlage auf eine digitale Trefferaufnahme umgestellt werden.

Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich auf 44.858,02 Euro. Bei der Stadt wurden Zuschüsse in Höhe von 8.908,91 Euro beantragt.

Zwei Angebote sowie ein Finanzierungsplan wurden eingereicht.

Der Verein hat mit der Antragsstellung einen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn beantragt. Dieser wurde am 18. April 2023 durch den Magistrat beschlossen.

Gemäß einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15. Februar 2018 sind die investiven Zuschüsse für Sportvereine bis auf weiteres auf 25.000 € einschließlich nicht verpflichteter Haushaltsausgabereste des Vorjahres festzusetzen.

Um diesem Beschluss gerecht zu werden und zugleich einen Förderbetrag in Höhe von 5.000 Euro für kleinere investive Förderanträge (mit einem Gesamtvolumen unter 10.000 Euro) vorzuhalten, welche erst im Jahr 2024 beschlossen werden, sollten die Gesamtfördermittel für große investive Förderanträge (mit einem Gesamtvolumen über 10.000 Euro) auf 20.000 Euro begrenzt werden.

Dies kann erreicht werden durch eine Begrenzung des Fördersatzes für alle hier vorliegenden Investiv-Anträge auf 20,6 Prozent der förderfähigen Antragssumme. Gemäß Vereinsförderrichtlinien sind Förderungen bis zu 50% der förderfähigen Antragssumme möglich.